

## BEKANNTMACHUNG

### Bauleitplanung der Stadt Goslar

#### 91. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Clausthaler Straße"

#### Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Regierungsvertretung Braunschweig hat am 21.05.2012 mit der Verfügung Nr. 502.4 RV-BS 21101-153005-091/521 die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar unter Auflage genehmigt. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich.

Die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar für den Bereich "Clausthaler Straße" wird mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der Stadt Goslar wirksam.

Sie wird ab sofort mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Goslar im Fachbereich 3 - Bauservice, Abteilung 3.1, Charley-Jacob-Straße 3, Zimmer 330, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Auf § 215 BauGB, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen betreffend, wird hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

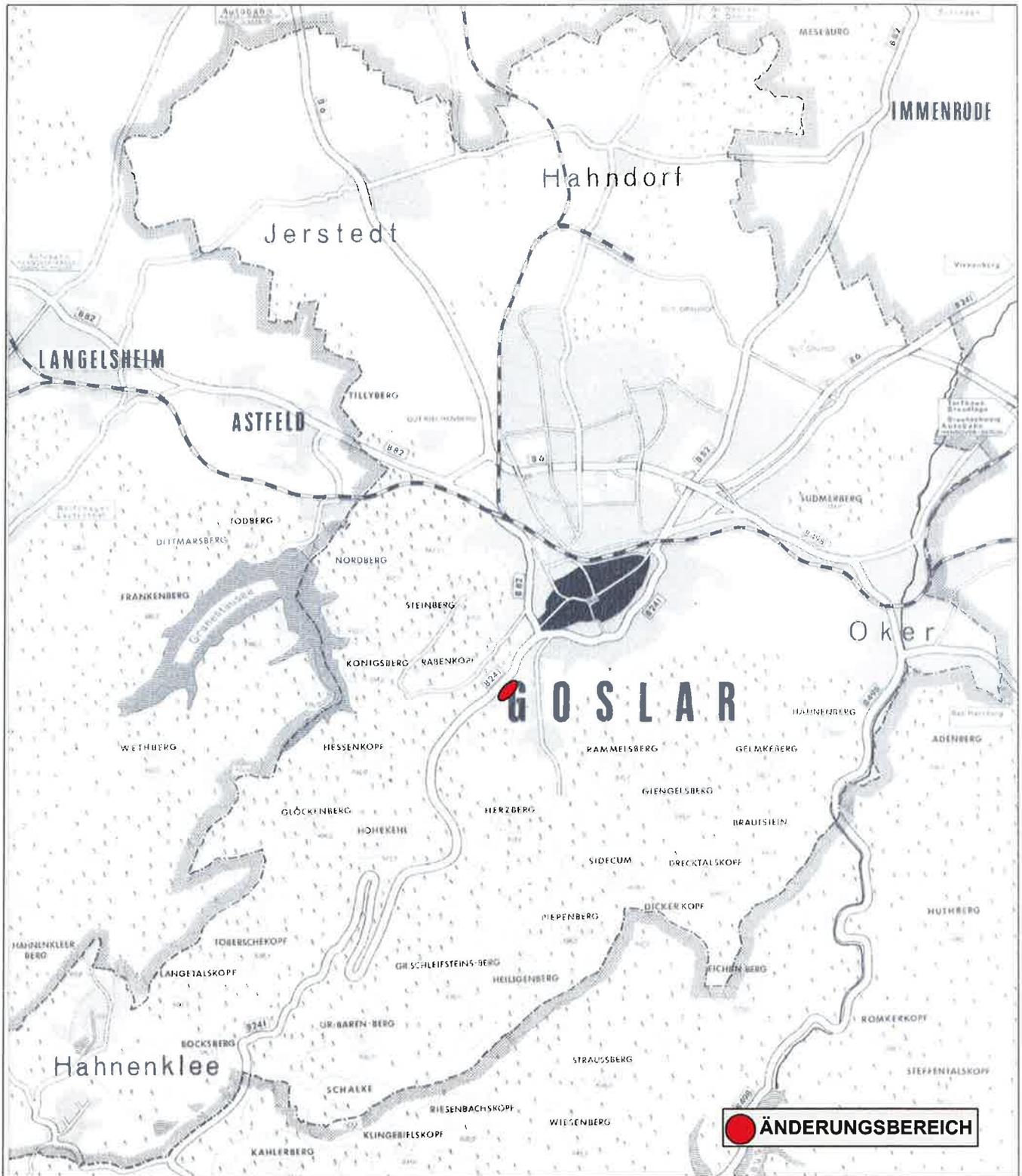
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauleitplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Goslar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Stadt Goslar**  
Der Oberbürgermeister  
I.V.



Fachbereichsleiterin 3 - Bauservice



# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT GOSLAR



91. ÄNDERUNG  
FÜR DEN BEREICH "Clausthaler Straße "



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und Baunutzungsverordnung - BauNVO- 1990)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches-BauGB- §§ 1 bis 11 der BauNVO)

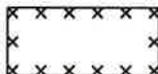


Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)  
Zweckbestimmung: Beherbergungsgewerbe



Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

### 15. SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



Altlastenverdachtsfläche



Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr.3 BauGB) siehe auch nachrichtliche Übernahme.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar. (§5 Abs.4 BauGB)

Für den Bereich der Altlastenverdachtsfläche (gekennzeichnet mit dem Buchstaben "A") findet die Regelung der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar keine Anwendung. (§ 6 BPG- VO)



M 1: 5000

**91. ÄNDERUNG  
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
DER STADT GOSLAR  
FÜR DEN BEREICH "Clausthaler Straße"**